

sichtlich ihres Sinnes, als bei der Anwendung auf einzelne Fälle, Zweifel und Weiterungen erregt.

Bezieht sich die Regel, wie auch das Ober-Appellationsgericht annimmt und wie aus den ständischen Verhandlungen auf dem Landtag 1833 und besonders daraus hervorgeht, daß die Stände die im Entwurf vorgeschlagene Fassung, wonach die Bestimmung lediglich auf die von Sr. Majestät dem König unmittelbar oder von höheren und mittleren Staatsbehörden Angestellten beschränkt war, erweiterten und es bei dem bis dahin Bestandenen bewenden zu lassen wünschten, auf alle Staatsdiener ohne Ausnahme; so fehlt es an einem genauen dem Richter und der Polizei leicht erkennbaren Kriterium, wer hiernach den Gerichtsstand vor königlichen Untergerichten habe? Muß hierbei auf die früher bestandenen einzelnen Vorschriften zurückgegangen werden, so hat dies große Schwierigkeit. Es bedarf, um diese Schwierigkeit ganz zu erkennen, nur einer oberflächlichen Einsicht der von Bieliz in der Schrift über den verschiedenen Gerichtsstand, Leipzig 1801 S. 27 flgd. gesammelten verschiedenen Bestimmungen und angezogenen einzelnen, theils gedruckten, theils ungedruckten Vorschriften, aus denen ein allgemein leitender Grundsatz kaum abzunehmen ist und deren Anwendung um so schwieriger wird, als der Staats- und Behörden-Organismus sich seit deren Erlassung sehr wesentlich alterirt hat. Eben so schwer ist aus denselben Gründen dormalen annoch aufzufinden, welche Staatsdiener schon früher unter Patrimonialgerichten standen, abgesehen davon, daß ihre dienstlichen Verhältnisse, ja selbst ihre Benennungen sich zum Theil geändert haben, so daß es zweifelhaft wird: ob die früher gegebene Vorschrift auf die dormalen Angestellten annoch paßt.

Diese Zweifel werden am vollständigsten und sichersten zu lösen sein, wenn

- 1) der den Staatsdienern vor den königlichen Untergerichten angewiesene Gerichtsstand auf diejenigen Angestellten, welche im Sinne des Staatsdienergesetzes als wirkliche Staatsdiener zu betrachten und mit einem Bestallungsdecret zu versehen sind, eingeschränkt wird, als wodurch man ein leicht erkennbares Merkmal erlangt;
- 2) der Gerichtsstand bei königlichen Untergerichten in Ansehung aller übrigen Staatsdiener dagegen nach Anleitung jener Bestimmung in dem Gesetz über privilegirte Gerichtsstände §. 11 sub 1, lediglich auf die den Dienst betreffenden Angelegenheiten beschränkt wird, und
- 3) indem sonach auf der einen Seite die Exemption der Staatsdiener von dem Gerichtsstande des Wohnorts eine Beschränkung erhält, nun dagegen auf der andern Seite auch die in der 16. §. jenes Gesetzes gemachte, auf die frühere Observanz hinweisende, Ausnahme in Wegfall gebracht wird.

Dies Letztere wird um so unbedenklicher sein, als kaum irgend eine Klasse von Staatsdienern vor dem Erscheinen des Gesetzes über privilegirte Gerichtsstände unter den Ortsgerichten gestanden haben wird, welche nicht auch nach der vorstehenden Bestimmung unter 1 dahin gewiesen würde, oder bei denen nicht wenigstens die dienstliche Stellung sich so verändert hätte, daß der Grund, warum sie früher nicht an königliche Gerichte gewiesen waren, weggefallen wäre. In der That scheint auch nur der Hinblick auf jene Klasse, deren Eigenschaft als Staatsdiener zweifelhaft war, den Antrag der Stände auf die §. 16 gemachte Ausnahme hervorgerufen zu haben.

Versteht es sich übrigens auch von selbst, daß durch diese

Bestimmungen an der §. 11 sub 1 dem Justizministerium ertheilten Ermächtigung, wegen der Rechtsangelegenheiten derjenigen Staatsdiener, bei denen ein Bedenken hinsichtlich deren amtlicher oder dienstlicher Verhältnisse nicht eintritt, mit Ausnahme der den Dienst betreffenden Rechtsangelegenheiten, den Ortsgerichten entweder im ganzen Lande oder in einem einzelnen Orte, immerwährenden Auftrag zu ertheilen, etwas nicht geändert werden soll, so hat es doch zu Vermeidung jedes Zweifels zweckmäßig geschienen, dies noch besonders zu wiederholen.

Von dieser Ermächtigung wird demnächst um so eher Gebrauch gemacht werden können, wenn nur erst, ohne auf das zeither Bestandene zurückgehen zu müssen, die Regel genau festsetzt, wer nach dem Gesetz als Staatsdiener den Gerichtsstand vor königlichen Untergerichten habe?

Im Deputationsgutachten heißt es:

IV. Da es nicht im Sinne und Zwecke dieser Decision liegt, an dem Gerichtsstand derjenigen Personen, welche in dem Gesetze über privilegirte Gerichtsstände vom 28. Januar 1835. §. 11. sub. 1 nach den Staatsdienern genannt sind, etwas zu ändern, gleichwohl ein solcher Zweifel aus der Fassung der §. 1 der vorliegenden Decision entnommen werden könnte, so beabsichtigte Anfangs die Deputation, zu dieser Decision eine Zusatzparagraphe des Inhalts zu beantragen:

In Ansehung der übrigen §. 11. sub. 1 des Gesetzes über privilegirte Gerichtsstände ausdrücklich benannten Personen wird durch vorstehende Bestimmungen nichts geändert.

Durch die Erklärung der königl. Herren Commissarien aber, daß dem beregten Zweifel um deswillen nicht Raum zu geben sei, weil die fragliche Decision nur bezwecke, den Begriff der Staatsdiener, welche ihren Gerichtsstand vor königlichen Untergerichten haben sollen, näher zu bestimmen, ohne der übrigen Personen, welche nach der angeführten Gesetzstelle hinsichtlich des Gerichtsstandes den Staatsdienern gleich zu achten, oder nach ihnen aufgezählt wären, zu gedenken, fand sich die Deputation bewogen, von jenem Vorhaben abzustehen, und empfiehlt nun der Kammer die Annahme der vorliegenden Decision ohne Abänderung oder Zusatz.

Referent D. Schilling: Zur Erläuterung bemerke ich, daß in der citirten Stelle des Gesetzes über privilegirte Gerichtsstände nächst den Staatsdienern noch folgende Personen genannt sind: „Die angestellten Lehrer und Officianten an und bei der Landesuniversität zu Leipzig, den Landesakademien und Landes- und Landesschulen; ferner die vom Könige bestätigten ständischen Beamten in der Oberlausitz, die wirklich angestellten Geistlichen der im Königreiche Sachsen aufgenommenen christlichen Confessionen und die in die Hofrangordnung aufgenommenen Hofbeamten, soweit nicht die Bestimmung §. 16 in Anwendung kommt.“ §. 16 selbst aber enthält folgende Bestimmung: „Diejenigen von den §. 11 Nr. 1 genannten Personen, welche schon bisher den Gerichten ihres Wohnorts untergeben waren, behalten ihren Gerichtsstand bei denselben; auch bleiben diejenigen Geistlichen in der Oberlausitz, welche bisher unter Patrimonialgerichtsbarkeit standen, dieser künftig untergeben.“

Präsident v. Gerßdorf: Ich werde zu vernehmen haben, ob vielleicht eine allgemeine Vorberathung stattfinden soll, und